

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen



Bericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Gegenstand und Ziel der Prüfung.....	4
3. Festlegung des Konsolidierungskreises	4
4. Gesamtbilanz	6
5. Kapitalkonsolidierung	11
6. Schuldenkonsolidierung	11
7. Zwischenergebniseliminierung	12
8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	13
9. Gesamtergebnisrechnung	14
10. Gesamtfinanzrechnung	16
11. Gesamtanhang	18
12. Gesamtrechenschaftsbericht.....	20
13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht.....	21
14. Bestätigungsvermerk	22

Der Prüfbericht stützt sich auf die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Bd. 7:
Der kommunale Gesamtabschluss, KGSt-Bericht Nr. 9/2011

1. Allgemeines

Nach § 109 GemO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Artikel 8 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss zu erstellen, wenn zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Diese Voraussetzung ist für die Stadt Mayen gegeben.

Durch Betrachtung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen als einheitliche Organisation - vergleichbar mit einem Konzern - wird eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erreicht. Der Gesamtabchluss legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Stadt ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch insgesamt. Vor dem Hintergrund der Ausgliederungen der Vergangenheit soll hiermit auch ein eventuell verloren gegangener Überblick aus Sicht der Gesamtkommune wiederhergestellt werden. Der Gesamtabchluss kann damit die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen bilden. Dabei sind die Auslagerungen der Stadt Mayen noch überschaubar und über ihre Entwicklung enthält der jeweilige städtische Jahresabschluss im Beteiligungsbericht die wesentlichen Informationen.

Der erste Gesamtabchluss zum 31.12.2015 wurde im vierten Quartal 2017 aufgestellt. Der zweite Gesamtabchluss 2016 konnte bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 aufgestellt werden und im Juni durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Planmäßig konnte der dritte Gesamtabchluss zum 31.12.2017 nach § 109 Abs. 8 GemO bis zum 31.12.2018 aufgestellt werden. Hierbei ist die Stadt davon abhängig, wie schnell es den Tochterorganisationen und einzubeziehenden Beteiligungen gelingt die eigenen Jahresabschlüsse aufzustellen, prüfen und feststellen zu lassen.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss 2017 der in den Gesamtabchluss einzubeziehen ist, konnte erst im September 2018 vorgelegt werden.

Für die Erstellung der ersten beiden konsolidierten Gesamtabchlüsse für die Jahre 2015 und 2016 wurde nach einem Ausschreibungsverfahren das Steuerberaterbüro Jungen und Kollegen aus Mayen beauftragt.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Konsolidierungsarbeiten ist es vertretbar, die Aufstellung der Gesamtabchlüsse auch zukünftig an externe Fachkräfte zu vergeben. Denn ohne entsprechende Personalmehrung ist diese Aufgabe durch die Verwaltung nicht leistbar. Dementsprechend wurde nach Einholung eines Angebotes der Auftrag für weitere drei Jahre unter verbesserten Konditionen an das Steuerberaterbüro Jungen und Kollegen vergeben. Durch die in den vergangenen Jahren erstellten Grundlagen, entwickelten Automatisierungsprozessen, erlangter Routine und gewonnenen Erfahrungen mit dem damit einhergehendem geringerem Zeitaufwand, lässt sich der Preisnachlass erklären.

Der Gesamtabschluss ist dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen, d.h. eine förmliche Beschlussfassung ist nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass eine entsprechend förmliche Entlastung nicht vorzunehmen ist, da dies bereits im Rahmen der jeweiligen Einzelabschlüsse zu erfolgen hat.

Dem Gesamtabschluss kommt insoweit ausschließlich eine „Informationsfunktion“ zu.

2. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabschluss 2017 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Gesamtanhang. Als Anlagen sind der Gesamtrechnungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (§ 109 Abs. 2 u. 3 GemO).

Nach § 112 Abs. 1 Ziffer 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen.

Die Prüfung erstreckt sich gem. § 113 GemO darauf, ob der Gesamtabschluss einschließlich des Anhangs sowie die den Gesamtabschluss erläuternden Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Mayen und der einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses baut auf den Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden.

Bei dem Gesamtabschluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Er wird vielmehr nach der derivativen Methode erstellt, d. h., er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung von erforderlichen Anpassungsbuchungen erstellt. Anpassungsbuchungen sind insbesondere erforderlich, um der Einheitstheorie, nach der die Kommune und die in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, Rechnung zu tragen. Die Prüfung des Gesamtabschlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der richtigen Ableitung des Gesamtabschlusses aus den geprüften Einzelabschlüssen der Kommune und der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

3. Festlegung des Konsolidierungskreises

Die in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sind im Gesamtanhang dargestellt. Gemäß § 109 Abs. 6 S. 2 GemO sind auch die nicht einzubeziehenden Beteiligungen genannt.

Gegenüber dem Vorjahr wird aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 06.06.2018 zum Gesamtabschluss 2016 ab 2017 auch die STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH - als Komplementärin der

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche (Tochterorganisationen), die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche Tochterorganisationen zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden.

Im Gesamtabchluss 2017 ist zutreffend der Jahresabschluss der Stadt mit den nachfolgend aufgeführten Abschlüssen der Tochterunternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und des Eigenbetriebes AWB (Abwasserbeseitigung) als Sondervermögen zusammengefasst.

Zum Konsolidierungskreis gehören folgende Jahresabschlüsse:

- der Stadt Mayen selbst,
- der Stadtwerke Mayen GmbH,
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen,
- STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB),
- der KommAktiv GmbH und
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)

Hier besteht jeweils im Sinne der VV Ziffer 3 und 4 zu **§ 109 GemO** ein beherrschender beziehungsweise maßgeblicher Einfluss.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes.

Nachrichtlich:

Weitere mittelbare Beteiligungen, die aktuell nicht zu berücksichtigen sind.

- Eifeltourismus GmbH
- Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH
- Wasser- und Bodenverband Mayen-Maifeld
- Zweckverband Kultur-Forum Mayen-Koblenz
- Zweckverband REMET (Rhein-Mosel-Eifel-Touristik)
- Zweckverband Vulkanpark

Tochterorganisationen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. bei denen ihr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, werden im Gesamtabchluss vollkonsolidiert. Dies bedeutet, dass nicht die Beteiligungswerte, sondern die einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss übernommen werden.

Tochterorganisationen, auf die die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss ausübt (assoziierte Tochterorganisationen, der maßgebliche Einfluss ist „geringer“ als der beherrschende Einfluss), werden nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen. Ein maßgeblicher Einfluss setzt voraus, dass die Kommune an Grundsatzentscheidungen bei der assoziierten Tochterorganisation mitwirken kann. Ein maßgeblicher Einfluss wird in der Regel dann vermutet, wenn die Gemeinde oder eine voll zu

konsolidierende Tochterorganisation 20 % der Stimmrechte an der Tochterorganisation innehat (§ 312 Abs. 2 HGB a.F.).

Unter der Equity-Methode wird eine Konsolidierungsmethode verstanden, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der assoziierten Unternehmen im Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben werden. Bei der At-Equity-Konsolidierung werden nicht die Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge der assoziierten Tochterorganisation im Gesamtabchluss angesetzt.

Neben der Mutterorganisation besteht der Konsolidierungskreis aus **vier** voll zu konsolidierenden Unternehmen (beherrschender Einfluss)

- der Stadtwerke Mayen GmbH - 100%
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - 100%
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) - 100%
- STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, gehalten durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen

und **zwei** assoziierte Tochterorganisationen die nach der At-Equity-Konsolidierung einzubeziehen sind (maßgeblicher Einfluss)

- der KommAktiv GmbH - 28 %
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM) - 30%, gehalten durch die Stadtwerke Mayen GmbH

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses obliegt unmittelbar der Stadt selbst.

4. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Aufgabenträger, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird), gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein "konzerninterne Sachverhalte" (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Aufgabenträgern der Kommune) zu eliminieren. Für die Gliederung gilt das einheitliche Gliederungsschema nach Maßgabe des § 57 GemHVO.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2017 ist nach dem Muster 25 zu § 57 GemHVO aufgebaut. Es bestehen bei allen Beteiligungen einheitliche Bilanzstichtage. Die summarische Zusammenfassung der Werte aus den Einzelbilanzen wurde in Stichproben rechnerisch geprüft.

Vereinfachte Darstellung der Gesamtbilanz zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr

Gesamtbilanz zum 31.12.2017					
		31.12.2017	31.12.2016	Veränderung	%
Aktiva					
1	Anlagevermögen	176.349.453,58	172.974.912,78	3.374.540,80	1,95
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.083.703,08	4.291.849,08	- 208.146,00	-4,85
1.2	Sachanlagen	167.904.824,10	164.410.728,40	3.494.095,70	2,13
1.3	Finanzanlagen	4.360.926,40	4.272.335,30	88.591,10	2,07
2	Umlaufvermögen	10.677.398,24	10.074.134,68	603.263,56	5,99
2.1	Vorräte	817.202,68	865.653,49	- 48.450,81	-5,60
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	4.436.777,21	4.504.916,15	- 68.138,94	-1,51
2.3	Kassenbestand, Guthaben	5.423.418,35	4.703.565,04	719.853,31	15,30
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	-	-		
4	Rechnungsabgrenzungsposten	587.125,55	443.989,01	143.136,54	32,24
	Bilanzsumme	187.613.977,37	183.493.036,47	4.120.940,90	2,25
Passiva					
1	Eigenkapital	21.339.511,06	24.787.625,05	- 3.448.113,99	-13,91
2	Unterschiedsbetrag durch Kapitalkonsolidierung	-	-	-	
3	Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	-	26.705,00	- 26.705,00	-100,00
4	Sonderposten	46.803.908,57	46.397.240,85	406.667,72	0,88
5	Rückstellungen	22.057.528,84	20.902.446,73	1.155.082,11	5,53
6	Verbindlichkeiten	95.832.119,22	91.008.070,29	4.824.048,93	5,30
7	Rechnungsabgrenzungsposten	1.580.909,68	370.948,55	1.209.961,13	326,18
	Bilanzsumme	187.613.977,37	183.493.036,47	4.120.940,90	2,25

(Abbildung 1)

Die Bilanzsumme ist von 183.493.036,47 € um 4.120.940,90 € auf 187.613.977,37 € gestiegen.

AKTIVA

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Wert ist von 4.291.849 € um 208.146 € auf 4.083.703 zurückgegangen.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten in den immateriellen Vermögenswerten war nicht erforderlich. Nach den Regeln des HGB wäre der aus der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2015 der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG aktivierte Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von 550.470,48 zwar abzuschreiben, jedoch hat der rheinlandpfälzische Gesetzgeber in § 109 Abs. 5 GemO i.V.m. der VV zu § 54 GemHVO geregelt, dass der Firmenwert (aktiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung) in den Folgejahren keiner Abschreibung unterliegt.

Auch der Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite, der dem Eigenkapital zuzuordnen ist, ist in den Folgejahren nachzuweisen und nicht zu verrechnen.

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen hat sich um 3.494.095 € auf 167.904.824 € erhöht.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Sachanlagevermögen war nicht erforderlich.

1.3 Finanzanlagen

Der Wert der Finanzanlagen ist um 88.591 € auf 4.360.926 € angestiegen.

Aufgrund der Beteiligungen war eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen.

Der Bilanzposten **1.3.1** „Anteile an assoziierten Unternehmen“ umfasst das anteilige Eigenkapital der Komm.Aktiv GmbH und der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH. Der Wert veränderte sich entsprechend dem in 2017 gestiegen bzw. gesunkenen anteiligen Eigenkapitals der Gesellschaften um 27.229,18 (38.001,18 -10.772,00) von 853.997,90 € auf 881.227,08 (s. Abbildung 2).

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Beträge unter Pos. 21 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ verbucht.

At-Equity Berechnung zum 31.12.2017				
Fernwärmeversorgung Mayen GmbH	Eröffnungsbilanz	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Eigenkapital Fernwärme	1.549.942,33	1.688.697,00	1.892.801,24	2.019.471,83
Beteiligung Stadtwerke Mayen 30%	30%			
anteiliges Eigenkapital	464.982,70	506.609,10	567.840,38	605.841,55
Buchwert der Beteiligung	303.965,63	464.982,70	506.609,10	567.840,37
passiver Unterschiedsbetrag	161.017,07			
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.626,40	61.231,27	38.001,18
45.000 € Gewinnausschüttung an Stadtwerke in 2015				
60.000 € Gewinnausschüttung an Stadtwerke in 2017				
KommAktiv GmbH			31.12.2016	31.12.2017
Eigenkapital Kommaktiv	831.603,86	980.361,71	1.021.991,18	983.519,74
Beteiligung Stadt Mayen 28%	28%			
anteiliges Eigenkapital	232.849,08	274.501,28	286.157,53	275.385,53
Buchwert der Beteiligung	7.158,08	232.849,08	274.501,28	286.157,53
passiver Unterschiedsbetrag	225.691,00			
Erhöhung/Minderung passiver Unterschiedsbetrag		41.652,20	11.656,25	-10.772,00
Buchwert der Beteiligungen 2014:	303.965,63			
	<u>7.158,08</u>			
	311.123,71			
passive Unterschiedsbeträge 2014:	161.017,07			
	<u>225.691,00</u>			
	386.708,07			
jährliche Veränderung passiver Untersch.Betr.				
2015	41.626,40			
	41.652,20			
2016	61.231,27			
	11.656,25			
2017	38.001,18			
	<u>-10.772,00</u>			
	183.395,30			
Bilanzausweis 1.3.1 in Summe	881.227,08			

(Abbildung 2)

Bei der erstmaligen Anwendung 2015 wurden die Buchwerte des anteiligen Eigenkapitals der Tochterorganisationen im Wege der Equity-Methode als Anteile an assoziierten Unternehmen im Gesamtabschluss ausgewiesen (passiver Unterschiedsbetrag).

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungswert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen der assoziierten Unternehmen, insbesondere erwirtschaftete Jahresüberschüsse oder -fehlbeträge, fortzuschreiben. Evtl. Gewinnausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelerfassung zu eliminieren, indem der Beteiligungsansatz entsprechend vermindert wird.

Dementsprechend wurde der Equity-Wert für 2017 um die Eigenkapitalveränderung der assoziierten Tochterorganisation fortgeschrieben. Die Komponenten des Unterschiedsbetrages sind ebenfalls fortzuschreiben. Dabei wird der Equity-Wert in jedem Haushaltsjahr neu ermittelt, wobei grundsätzlich der Equity-Wert aus dem Haushaltsvorjahr als Basis für die Ermittlung verwendet wird (s. Abbildung 2).

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung werden die Konsolidierungsbuchungen der Vorjahre nicht wiederholt.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzanlagen ist unter D.1.3 auf Seite 13 des Gesamtabschlusses dargestellt.

Der Betrag des Bilanzpostens **1.3.2** „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ beinhaltet als größte Position die von den Stadtwerken gehaltenen Anteile an der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein GmbH (EBM). Der Buchwert beträgt 2.691.927,33 €. Neben der Versorgungsrücklage der Stadt sind hier auch die weiteren Anteile an Beteiligungen ausgewiesen.

2.1 Vorräte

Der Wert der Vorräte hat sich um 48.450 € auf 817.202 € reduziert.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Vorratsvermögen war nicht erforderlich.

2.2 Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten

Dieser Wert ist um 68.138 € auf 4.436.777 € zurückgegangen.

Hier waren Forderungen des AWB an die Stadtwerke in Höhe von 86.493 € zu konsolidieren. Dabei handelt es sich überwiegend um noch abzuführende vereinnahmte Kanalbenutzungsgebühren. Daneben waren 951 € bei der StEG GmbH zu konsolidieren, dabei handelt es sich um das Verrechnungskonto mit der StEG KG und Forderungen der StEG KG gegen die Stadt Mayen in Höhe von 1.161 €.

2.3 Kassenbestand

Der Kassenbestand hat sich um 719.853 € auf 5.423.418 € erhöht. Eine Konsolidierung war nicht erforderlich.

4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag hat sich um 143.136 € auf 587.125 € erhöht und beinhaltet im Wesentlichen Vorauszahlungen der Stadt für Beamtengehälter, Umlagen und Sozialleistungen die Aufwand des neuen Haushaltsjahres darstellen.

PASSIVA

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit 21.339.511 € 3.448.113 € geringer als im Vorjahr. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.492.538 € (Vorjahr: 515.165 €)

1.2 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (Badwill)

Der ausgewiesene Wert resultiert aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung 2015 (Vollkonsolidierung als auch der At-Equity Konsolidierung).

KommAktiv GmbH (at-equity)	225.691,00 €
FWM, Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (at-equity)	161.017,07 €
Stadtwerke Mayen GmbH	<u>2.744.231,85 €</u>
	3.130.939,92 €

Hier kommen durch die in 2017 in den Konsolidierungskreis einbezogene und durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen gehaltene STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH noch 44.424,73 € aus Kapitalkonsolidierung hinzu.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.175.364,65 € bleibt in den Folgejahren unverändert und ist unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind.

(s. auch Ausführungen zur Kapitalkonsolidierung auf S. 11)

3 Ausgleichsposten für eigene Anteile

Der Ausgleichsposten besteht aufgrund des Einbezugs der STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH in den Konsolidierungskreis zum 01.01.2017 nicht mehr.

4 Sonderposten

Der Wert des Sonderpostens hat sich um 406.667 € auf 46.803.908 € erhöht.

Die Zusammensetzung ist unter E.4 im Gesamtabchluss dargestellt. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

5 Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst; Sie haben sich um 1.155.082 € auf 22.057.528 € erhöht. Konsolidierungsbuchungen waren nicht vorzunehmen.

Den größten Betrag mit 20.650.758 € bilden die Pensionsrückstellungen bei der Stadt Mayen. Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind um 4.824.048 € auf 95.832.119 € angestiegen. Sie wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis waren Konsolidierungen innerhalb der Verbindlichkeiten erforderlich.

7 Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einzahlungen vor dem Haushaltsjahr erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihrem Nennbetrag bilanziert. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen vorausgeleistete Spenden,

bezahlte Gutscheine für die Burgfestspiele des Folgejahres und vorausbezahlte Mieten. Der Betrag ist um 1.209.961 € auf 1.580.909 € angestiegen.

Der Anstieg ist durch den hohen Betrag (1.565.470 €) im Abschluss der Stadt Mayen bedingt. Dabei handelt es sich um vorausgeleistete Gewerbesteuerzahlungen i.d.R. nach Betriebsprüfungen, denen allerdings noch keine Veranlagung durch die Stadt zugrunde liegt.

5. Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und Folgekonsolidierung zu unterscheiden. In der Folgekonsolidierung wird grundsätzlich immer die Erstkonsolidierung wiederholt, d.h. es wird nur das Eigenkapital mit der Beteiligung konsolidiert, das bei der Erstkonsolidierung vorhanden war. Da keine Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen bei den Tochterunternehmen stattgefunden haben, resultieren die Wertänderungen im Eigenkapital nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung aus den Ergebnissen der Folgejahre. Diese Ergebnisse sind aus Sicht des Konzerns auch Konzernergebnis und dürfen folglich auch nicht mit dem Beteiligungsbuchwert verrechnet werden.

Im Einzelnen:

Unter Pos. 1.1.1 der Bilanz waren wie im Vorjahr 550.470,48 € auszuweisen. Diese ergeben sich aus der Differenz des bilanzierten gemeindlichen Anteils an der Steg mbH & Co.KG in Höhe von 3.429.838,57 € und dem Eigenkapital der Tochter in Höhe von 2.879.368,09 €. Abschreibungen auf den Geschäfts- u. Firmenwert sind in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen (vgl. § 109 Abs. 5 GemO).

Mehrkapital war jeweils bei den Stadtwerken (2.744.231,85 €), KommAktiv GmbH (225.691,00 €) und der Energiegesellschaft Mittelrhein GmbH (161.017,07 €) zu konsolidieren und in der Summe von 3.130.939,92 unter Bilanzposten Passiva 2. „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Auch dieser Betrag bleibt in den Folgejahren unverändert und ist ab 2016 unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind. Der Betrag war durch die Kapitalkonsolidierung aufgrund Einbeziehung der STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH im Jahre 2017 in den Konsolidierungskreis um 44.424,73 € auf 3.175.364,65 € zu erhöhen (s. Bilanzposten 1.2 Passiva).

Der Gesamtbetrag bleibt in den Folgejahren unverändert und ist unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind.

6. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen.

Nach § 303 Abs.2 HGB ist eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind. Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden, insoweit die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Ergeben sich bei den Abstimmarbeiten Unstimmigkeiten zwischen den bilanzierten Forderungen bei der Mutter und den Verbindlichkeiten bei der Tochterorganisation bzw. umgekehrt, können nach § 109 Abs. 5 GemO die Differenzen in der Gesamtbilanz bei vorliegendem aktivem Unterschiedsbetrag unter dem Posten „2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgen und bei einem passiven Unterschiedsbetrag unter dem Posten „6.6 Sonstige Verbindlichkeiten“.

Der Betrag unter 2.2.5 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist um 35.908 € gestiegen und der Betrag unter 6.6 „Sonstige Verbindlichkeiten“ um 51.342 € auf 1.099.154 € gesunken.

Im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten sind konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten abzustimmen.

Die sich bei der Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander ergebenden Differenzen (rd. 70.000 €) wurden zulässigerweise in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert (s.o.). Bei der Bilanzsumme von 187 Mio. € ist hier mit 0,04 % keine Wesentlichkeitsgrenze tangiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse wie nachfolgend dargestellt eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Mayen und Töchter) bilanziert.

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen waren die von der Stadt aufgenommenen und an die Stadtentwicklungsgesellschaft weitergeleiteten 1.395.000 € zu konsolidieren.

Unter den **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen hatte der AWB zum Bilanzstichtag 2.192,31 € an die Stadt und 86.493,20 € an die Stadtwerke Mayen GmbH. Die Steg KG 1.165,01 € gegen die Stadt und die Stadtwerke 717,50 € gegen die Stadt.

Dem standen **Verbindlichkeiten** des AWB gegenüber der Stadt in Höhe von 1.501,07 € und 12.019,95 € und der Stadtwerke Mayen GmbH gegenüber der Stadt in Höhe von 143.800,43 € entgegen. Ebenso die Verbindlichkeit bei der StEG KG gegenüber der Stadt für den weitergeleiteten Kreditbetrag aus der Sonderfazilität für die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften.

7. Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 109 Abs. 5 GemO iVm § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Damit sind in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aus „konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur vorzunehmen, wenn

- o die im Rahmen des internen Liefer- und Leistungsverkehrs,
- o angeschafften Vermögensgegenstände,
- o am Stichtag des Gesamtabchlusses noch bei der Kommune oder einer voll zu konsolidierenden Tochterorganisation bilanziert werden und folglich im Gesamtabchluss auszuweisen sind.

Außerdem muss eine Differenz zwischen den in dem Einzelabschluss der Kommune bzw. der Tochterorganisation ausgewiesenen und den für den Gesamtabchluss geltenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bestehen.

Eine Zwischenergebniseliminierung war nicht vorzunehmen.

8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge und Aufwendungen, die aus dem internen Liefer- und Leistungsverkehr resultieren, zu ermitteln und zu eliminieren, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung der

- o Innenumsätze sowie der anderen Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen,
- o konzerninternen Ergebnisübernahmen,
- o Buchverlusten aus dem Verkauf von Anlagevermögen, sowie
- o Abschreibungen und Zuschreibungen auf vollkonsolidierte Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte.

Die praktische Relevanz ist im kommunalen Bereich recht gering. Aufwendungen und Erträge müssen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Für Rheinland Pfalz gilt: Es kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde bei untergeordneter Bedeutung verzichtet (§ 305 Abs. 2 HGB). Die Wesentlichkeitsgrenze für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde bei 50.000 € angesetzt und bei Beträgen unterhalb dieser Grenze wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen und auf die Konsolidierung verzichtet. Im Jahr 2017 wurden die Aufwendungen und Erträge zwischen der Stadt Mayen und Ihren Töchtern konsolidiert. Aufgrund des Zeitlaufs werden die Beziehungen innerhalb der Tochterorganisationen in 2018 genauer betrachtet und soweit sie von Bedeutung konsolidiert.

9. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Pos.	Ber.	Gesamtergebnisrechnung 2017 mit Vorjahresvergleich	2017	2016	Abweichung
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	22.937.210,50 €	26.453.136,30 €	-3.515.925,80 €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	7.753.445,93 €	6.903.034,17 €	850.411,76 €
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	3.833.865,89 €	4.585.220,19 €	-751.354,30 €
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.301.759,81 €	3.028.711,16 €	273.048,65 €
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.249.534,81 €	10.523.666,32 €	-274.131,51 €
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.896.111,93 €	5.530.527,49 €	1.365.584,44 €
7.	+/-	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	175.020,55 €	91.803,55 €	83.217,00 €
9.	+	Sonstige laufende Erträge	1.923.257,68 €	2.838.020,36 €	-914.762,68 €
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe 1 bis 9)	57.070.207,10 €	59.954.119,54 €	-2.883.912,44 €
11.	-	Personalaufwendungen	16.337.821,33 €	15.157.704,05 €	1.180.117,28 €
12.	-	Versorgungsaufwendungen	2.475.747,01 €	1.841.778,11 €	633.968,90 €
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.886.315,62 €	6.219.163,09 €	-332.847,47 €
14.	-	Abschreibungen	6.442.457,49 €	6.487.170,43 €	-44.712,94 €
15.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	16.921.663,85 €	17.766.488,00 €	-844.824,15 €
16.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	7.847.397,17 €	8.514.563,51 €	-667.166,34 €
17.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	3.535.663,18 €	3.451.538,19 €	84.124,99 €
18.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe 11 bis 17)	59.447.065,65 €	59.438.405,38 €	8.660,27 €
19.	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs u. Geschäftstätigkeit (Saldo der Nr. 10 bis 18)	-2.376.858,55 €	515.714,16 €	-2.892.572,71 €
20.	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	555.456,91 €	382.901,19 €	172.555,72 €
21.	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	87.229,18 €	117.887,52 €	-30.658,34 €
22.	+	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	254.266,92 €	311.434,62 €	-57.167,70 €
23.	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.888.980,50 €	2.047.297,57 €	-158.317,07 €
24.	=	Finanzergebnis	-992.027,49 €	-1.235.074,24 €	243.046,75 €
25.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe 19 und 24)	-3.368.886,04 €	-719.360,08 €	-2.649.525,96 €
26.	+	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	73.692,24 €	94.681,13 €	-20.988,89 €
27.	-	Sonstige Steuern	-1.307,87 €	52.870,15 €	-54.178,02 €
28.	=	Gesamtjahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-3.441.270,41 €	-866.911,36 €	-2.574.359,05 €
29.	-	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzhaushalt	51.268,31 €	0,00 €	51.268,31 €
30.	+	Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzhaushalt	0,00 €	351.745,58 €	-351.745,58 €
31.	=	Jahresergebnis / Bilanzverlust	-3.492.538,72 €	-515.165,78 €	-2.977.372,94 €

(Abbildung 3)

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenträgern und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Konzernergebnisses gegenübergestellt und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt ein einheitliches Gliederungsschema nach Maßgabe des § 55 GemHVO (Muster 23).

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung waren bei den Konsolidierungsbuchungen unter Ziffer 5, zu der auch die Umsatzerlöse gehören, 604.000 € zu konsolidieren. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Zahlung der Oberflächenentwässerungsgebühr für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt an den Eigenbetrieb AWB in Höhe von 470.516 € sowie die Kosten für die Fernwärmeversorgung der städtischen Liegenschaften in Höhe von 133.782 €.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ziffer 9) waren 202.000 € zu konsolidieren, dabei handelt es sich um die in 2017 geflossene Konzessionsabgabe Wasser durch die Stadtwerke Mayen GmbH.

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (Ziffern 11, 12) waren die durch den AWB abgeführten anteiligen Pensions- und Beihilferückstellungen (58.000 €) für die dort

beschäftigten Beamten, die Erstattung von Personalkosten (79.000 €) und die Zahlung von Verwaltungskostenanteilen (52.000 €) zu konsolidieren.

Die Konsolidierung im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ziffer 13) weist in Summe einen Betrag von 552.000 € aus.

Unter den sonstigen laufenden Aufwendungen (Ziffer 23) waren entsprechende Konsolidierungsbuchungen erforderlich. Die größten Beträge betreffen wieder die Konsolidierung der Konzessionsabgabe und die Zahlung der Personalkosten- und Sachkostenaufwendungen.

Bei Ergebnisübernahmen ist der Gewinn der Tochterorganisation in der Summenergebnisrechnung doppelt erfasst. Zum einen geht er durch die Ergebnisrechnung der Tochterorganisation in die Summenergebnisrechnung ein und zum anderen ist er im Finanzergebnis der Kommune erfasst. Aus der Sicht des „Konzerns“ ist aber nur die Entstehung des Ergebnisses zu erfassen und nicht die Ausschüttung.

Erträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen (Pos. 20) sind in Höhe von 615.456 € bei den Stadtwerken entstanden. Dieser Betrag war um die Ausschüttung der Fernwärme an die Stadtwerke in Höhe von 60.000 € zu konsolidieren. Der Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung beträgt daher 555.456 €. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung um 172.555 €.

Unter Ziffer 21 „Erträge aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ waren 87.229 € zu verbuchen. Der Wert ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 30.658 € gesunken.

Unter der Ziffer 22 „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ergibt sich ein Rückgang um 57.167 € auf 254.266 €.

Im Hinblick auf die termingerechte Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses und des noch nicht vorliegenden Jahresabschlusses des Eigenbetriebs wurde 2016 zunächst das im Haushaltsplan prognostizierte Jahresergebnis von 180.000 € und der Rest des Jahresergebnisses 2015 in Höhe von 40.311,19 € auf den Wertansatz für den Eigenbetrieb AWB (Sondervermögen Bilanzposten 1.3.5 der Stadt) hinzugebucht. Nach der sogenannten „Spiegelbildmethode“ ist der Wertansatz der Beteiligung an Eigenbetrieben in der kommunalen Bilanz gemäß der Entwicklung des Eigenkapitals des Sondervermögens fortzuschreiben. Veränderungen dieses Betrages, die sich bei Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2016 des AWB ergeben, sollten im städtischen Jahresabschluss 2017 berücksichtigt werden. Tatsächlich war der Ausweis in der städtischen Bilanz zu hoch und die Verbuchung der Planzahlen hatte zur Folge, dass in 2016 der ausgewiesene Anteil des Eigenbetriebes in der Bilanz der Stadt Mayen in Höhe von 14.433.773,16 € nicht dem in der Bilanz des AWB ausgewiesenen Eigenkapitals in Höhe von 14.284.418,52 € entsprach. Die Differenz wurde durch Korrekturbuchung in 2017 in Höhe von 149.354,64 € für den nächsten Abschluss bereinigt (s. auch Abbildung 5 Gewinn- u. Verlustbringer).

Die Ziffer 23 „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Summe von 3.021.059 € war um die in 2017 gezahlte Verlustabdeckung für das Jahr 2016 an die Stadtwerke in Höhe von 1.132.079 € zu konsolidieren, so dass der Ausweis 1.888.980 € beträgt.

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr um -2.977.372,94 € auf -3.492.538,72 € verschlechtert. Ursächlich hierfür ist insbesondere der hohe Fehlbetrag im Abschluss der Stadt Mayen, bedingt durch den spürbaren Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen.

10. Gesamtf finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung ist ein selbstständiger Teil des Gesamtabchlusses.

Nach **§ 56 GemHVO** (Muster 24) sind in der Gesamtf finanzrechnung mindestens folgende Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsvorjahres
davon: 1.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
1.2 Finanzmittelstand der Tochterorganisationen,
2. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsjahres
davon: 2.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
2.2 Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen,
3. Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr
davon: 3.1 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde
3.2 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen.

Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen. Maßgeblich ist danach der jeweilige Kassenbestand.

(Von der Option nach § 56 Abs. 2 GemHVO auf die Gesamtf finanzrechnung den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ vom April 2014 (Banz. AT 08.04.2014 B2) entsprechend anzuwenden wird kein Gebrauch gemacht).

Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2017			
1.	Finanzmittelbestand der Stadt 31.12.2016 - Haushaltsvorjahr		1.724.428,79 €
1.2	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2016		
	AWB	1.070.416,38 €	
	Stadtwerke	781.874,75 €	
	Stadtentwicklungsgesellschaft	1.126.845,12 €	
			2.979.136,25 €
		Summe 2016:	4.703.565,04 €
2.	Finanzmittelbestand der Stadt zum 31.12.2017		3.780.100,31 €
2.1	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2017		
	AWB	1.671,15 €	
	Stadtwerke	1.049.578,71 €	
	Stadtentwicklungsgesellschaft	544.642,19 €	
	STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	47.425,99 €	
			1.643.318,04 €
		Summe 2017:	5.423.418,35 €
	Veränderung im Haushaltsjahr	Veränderung:	719.853,31 €
3	davon Stadt Mayen		2.055.671,52 €
3.1	davon Tochterorganisationen		
	AWB	-1.068.745,23 €	
	Stadtwerke	267.703,96 €	
	Stadtentwicklungsgesellschaft	-582.202,93 €	
	STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	47.425,99 €	
		Summe:	-1.335.818,21 €

(Abbildung 4)

Entwicklung des Jahresfehlbetrages aus den Einzelabschlüssen - Gewinn- und Verlustbringer 2017		
Stadt Mayen		-4.170.462,81 €
Korrektur Vereinnahmung vorläufiges Ergebnis AWB	149.354,64 €	-4.021.108,17 €
Stadtwerke:		
Wasserwerk	374.017,12 €	
Parkeinrichtungen	395.527,13 €	
Badezentrum	-1.290.349,28 €	
Gesamtergebnis		-520.805,03 €
StEG GmbH & Co. KG		-223.515,75 €
STEG GmbH		1.118,06 €
AWB:		112.463,40 €
Konsolidierungsmaßnahmen		
Ergebnis KommAktiv GmbH anteilig		-10.772,00 €
Ergebnis FWM GmbH anteilig		38.001,18 €
Konsolidierung Zuschuss Badezentrum		1.132.079,59 €
Ergebnis Gesamtabchluss		-3.492.538,72 €

(Abbildung 5)

11. Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist entsprechend **§ 58 GemHVO** aufgebaut und gegliedert.

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
2. zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
10. zur durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,
11. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
12. über wesentliche Veränderungen der Gesamtfinanzzrechnung,
13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):
 - a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,
 - b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,
 - c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 - d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,

e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,

f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,

g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung; die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden,

14. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs:

a) der Name und der Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,

b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss,

c) die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des negativen Unterschiedsbetrags,

d) die Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie die Begründung einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,

e) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, wenn eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wird.

(6) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 5 können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

12. Gesamtrechenschaftsbericht

Rechtsgrundlage ist § 59 GemHVO.

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird,

2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:

a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,

b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken.

Danach sind im Gesamtrechenschaftsbericht u. a. die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken der Kommune

und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen darzustellen. Diese Angaben sind im Rahmen der Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses auf Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Der Gesamtrechenschaftsbericht des Oberbürgermeisters enthält einen Vergleich der Gesamtvermögenslage zum Vorjahr. Zur Ertrags- und Aufwandslage wird auf die Gesamtergebnisrechnung verwiesen. Die Analyse der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfianzlage wird auf der Basis von geeigneten Kennzahlen zur Bilanz und Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Hinsichtlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu Perspektiven und Risiken wird aufgrund der übersichtlichen Struktur der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen und Beteiligungen auf die Ausführungen (Lageberichte) in den Einzelabschlüssen verwiesen.

Die einbezogenen Jahresabschlüsse wurden jeweils von bekannten und renommierten Prüfungsgesellschaften geprüft. Im Einzelnen sind dies:

- > für die Stadtwerke Mayen GmbH
die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Koblenz
- > für die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für die StEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH Mayen
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)
Pütz, Mittler & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz
- > für die KommAktiv GmbH
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für die Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt

Es besteht keinerlei Veranlassung einzelne Feststellungen oder Aussagen in den Prüfberichten zu den Einzelabschlüssen in Zweifel zu ziehen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gesamtrechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde gibt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Dem Gesamtabschluss sind die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

14. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2017, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtrechenschaftsbericht wurden unter Beachtung der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Geprüft wurde, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

In den einzelnen Lageberichten sind die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Mayen, den 12.11.2018

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

gez.

Peter Loser
(Dipl. Verwaltungswirt)